

# Die neuen Aufgaben der Stiftung "Für das Alter"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837088>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die neuen Aufgaben der Stiftung „Für das Alter“

---

Die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, die während ihres dreißigjährigen Wirkens viel seelische und wirtschaftliche Altersnot gemildert und den Boden für ein umfassendes Versicherungswerk geschaffen hat, sah sich schon in den Jahren 1946 und 1947 vor eine neue Aufgabe gestellt, als durch die Übergangsordnung gemäß Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 die Bekämpfung der wirtschaftlichen Altersnot des Schweizervolkes erstmals auf breiter Grundlage unter Einsatz erheblicher Mittel in Angriff genommen wurde. Die Stiftung war nunmehr imstande, sich vermehrt ihrer eigentlichen Aufgabe zu widmen: der *Einzelfürsorge* und der *Alterspflege*. Die Stiftung war aber auch in der Lage, Lücken zu füllen und Härten zu mildern, die die Übergangsordnung mit sich brachte. Sie erhielt zu diesem Zweck vom Bund Beiträge, für deren Verwendung er Vorschriften erließ. Nachdem das zweijährige Provisorium einer definitiven gesetzlichen Regelung Platz gemacht hat, sieht sich die Stiftung veranlaßt, ihren Tätigkeitsbereich neu abzustecken. Der Präsident des Direktionskomitees, *Prof. Dr. E. Delaquis*, hat an der Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ vom 3. September 1947 in Bern die Aufgaben der Stiftung nach Inkrafttreten der eidg. Altersversicherung wie folgt umschrieben:

1. Unterstützung bedürftiger schweizerischer Greise, welche zwar das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, aber erst nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf eine Altersrente haben. Durch das Gesetz wird die maximale Wartefrist auf ein halbes Jahr festgesetzt. (Bekanntlich erhalten Greise und Greisinnen, die im Verlaufe der ersten 6 Monate des Jahres 1948 das 65. Altersjahr erreichen die Rente frühestens ab 1. Juli 1948, sofern sie die übrigen Bedingungen erfüllen).
2. Unterstützung bedürftiger schweizerischer Greise, welche keinen Anspruch auf die Übergangsrente haben, weil ihr Einkommen die Höchstgrenze erreicht. Die Einkommensgrenzen sind für Normalfälle berechnet. Wo aber z. B. alten Leuten, die einer besonderen Pflege bedürfen, Extraauslagen erwachsen, sind die Einkommensgrenzen zu niedrig. Hier soll die Stiftung durch Zuschüsse die Hilfe der Armenpflege überflüssig machen.
3. Unterstützung schweizerischer Greise, welche zwar eine Übergangsrente erhalten, für welche sie aber wegen besonderer Umstände wie Krankheit, Unfall, Überschuldung oder Teuerung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Es ist zu beachten, daß es auch in den Kantonen mit zusätzlichen kantonalen Altersbeihilfen Fälle geben wird, in denen die Stiftung einspringen muß: z. B. wenn die Karenzfrist für den Bezug der kantonalen Altersbeihilfe nicht erfüllt ist, oder ein Ehepaar nur eine einfache kantonale Altersbeihilfe erhält, weil noch nicht beide Ehegatten 65 Jahre alt sind, oder entweder nur die Übergangsrente oder die kantonale Altersbeihilfe in Frage kommt.
4. Unterstützung der vorzeitig Altersgebrechlichen, wobei Personen im Alter von 60—65 Jahren in Erwägung zu ziehen sind.
5. Unterstützung bedürftiger Ausländer, die keinen Anspruch auf eine Übergangsrente und bloß einen verklausulierten Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben. In erster Linie werden gebürtige Schweizerinnen und solche Ausländer, die mindestens 25—30 Jahre in der Schweiz niedergelassen sind, in Betracht fallen.
6. Errichtung und Ausbau von Alters- und Pflegeheimen.

7. Förderung der Alterspflege. Hier ist u. a. zu verstehen: das Herausnehmen der Betagten aus ihrer Vereinsamung und körperlich-geistigen Verkümmern durch Stärkung der Bande zwischen der jungen und alten Generation, Besuche, Weihnachtsfeiern, gesellige Anlässe, Ausflüge usw.

Inwieweit diese Pläne verwirklicht werden können hängt ab von den künftigen finanziellen und personellen Kräften der Stiftung. Nach Art. 98 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat befugt, der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur Unterstützung bedürftiger Greise, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Übergangsrrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Überschuldung usw.) nicht ausreicht. Der Bundesbeitrag betrug bisher 3 Millionen Franken jährlich. Zur Zeit ist es noch unbestimmt, ob und in welcher Höhe der Bund in Zukunft der Stiftung Beiträge gewähren wird. Aber auch dann, wenn die bisherige Bundessubvention weiterfließt, wird das aufgestellte Programm nicht in allen Landesgegenden gleichmäßig zur Verwirklichung gelangen. So wird z. B. das Bedürfnis, die Alterspflege (*séniculture*) auszubauen, nicht überall gleich stark empfunden. Dazu kommt, daß die Alterspflege mehr persönlichen Einsatz erfordert als die Auszahlung von Renten. Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte wird nur erfolgreich sein, wenn sich geeignete Personen zur Verfügung stellen. Werden indessen bezahlte Kräfte angestellt, so müssen die nötigen Mittel beschafft werden.

Nebst den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln einzelner Kantone (seit 1922) und des Bundes (seit 1929) verfügt die Stiftung auch über eigene Gelder aus den jährlichen Sammlungen und privaten Zuwendungen. Die Ergebnisse der jährlichen Sammlungen (1918:  $\frac{1}{4}$  Million Franken) sind von Jahr zu Jahr angestiegen und überschritten im Jahre 1942 erstmals die Millionengrenze. Der Ertrag pro 1946 zeigte einen kleinen Rückschlag; er lag um weniges unterhalb einer Million. Im Jahre 1946 wurden durch die Kantonalkomitees und die Zentralkasse der Stiftung für vorzeitig Altersgebrechliche und Ausländer Fr. 666 872.— und für Alterspflege, Beiträge an Altersheime usw. Fr. 246 058.—, total Fr. 912 930.— aufgewendet. Z.

---

## Die Pro-Juventute-Bundeshilfe für Witwen und Waisen in den Jahren 1946 und 1947

Von *Rosemarie Weiß*, Leiterin der Abteilung Witwen- und Waisenhilfe  
des Zentralsekretariates Pro Juventute, Zürich

---

Die Übergangsordnung für die Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten vom 9. Oktober 1945, die am 1. Januar 1946 in Kraft getreten ist, geht am 31. Dezember 1947 zu Ende. Gemäß dieses Bundesgesetzes haben in den Jahren 1946 und 1947 vor allem Hinterlassene mit kleinem Einkommen Anspruch auf eine solche Rente, während Witwen und Waisen mit einem gewissen Einkommen nur eine gekürzte oder überhaupt keine Rente erhalten. Für diejenigen Witwen und Waisen nun, deren Einkommen die festgesetzten Einkommensgrenzen übersteigt und die ihr Auskommen trotzdem nicht finden können, bietet die Pro-Juventute-Bundeshilfe die Möglichkeit, wirksame Hilfe zu gewähren.

Der Bundesrat hat im Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 in Art. 26b der Stiftung Pro Juventute den Betrag von je einer Million Franken für die